



Gemeinsame Stellungnahme BAFU/BAKOM

3. Mai 2019

Kantonale Moratorien zu Mobilfunk-Antennen 5G und Bundesrecht

Verschiedene kantonale Parlamente haben politische Vorstösse zur Einführung eines «5G-Moratoriums» angenommen. Es ist Aufgabe der Kantone, solche Vorstösse auf Grundlage des geltenden Rechts zu beurteilen. Wichtig ist dabei auch ihre konkrete rechtliche Umsetzung.

Gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) abschliessend wahrgenommen. Es bleibt deshalb kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen; der Erlass solcher Bestimmungen wäre kompetenzwidrig.

Zuständig für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen sind die Kantone. In verfahrensrechtlicher Hinsicht folgen sie dabei dem kantonalen Baubewilligungsverfahren. Für die inhaltliche Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung erfüllt sind, wenden die Kantone neben dem Bundesumweltrecht auch kantonale bau- und planungsrechtliche Bestimmungen an. Solche kantonalen Bestimmungen sind jedoch nur zulässig, wenn sie nicht den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung bezwecken und weder zu einer unzulässigen Beschränkung der Emissionen der Mobilfunksendeanlagen noch zu einer Verletzung der in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen führen.

Wird ein vom Kantonsparlament beschlossenes «5G-Moratorium» in einem kantonalen Erlass umgesetzt, so könnten z.B. die Mobilfunk-Anbieter eine Beschwerde dagegen oder gegen eine verzögerte oder verweigerte Bewilligung für eine Antenne einreichen. Es wäre dann Aufgabe der zuständigen Gerichte zu entscheiden, ob und inwiefern dieses Moratorium Bundesrecht verletzt.

Aus Bundessicht ist die laufende politische Diskussion wichtig, da offenbar gegenüber Mobilfunk und 5G Vorbehalte und Unsicherheiten bestehen. Es ist nötig, dass die Behörden die Fakten darlegen und der Bevölkerung erklären, was 5G bedeutet und was nicht. Dazu dienen auch die Informationen, die das BAFU am 17. April 2019 auf seiner Homepage aufgeschaltet hat:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/dossiers/5g-netze.html>

Die Zuständigkeiten im Bereich Mobilfunk sind folgendermassen geregelt:

- Das Bundesamt für Umwelt BAFU ist zuständig für Fragen bezüglich der Strahlung von Mobilfunk-Antennen und Auswirkungen auf die Gesundheit. In der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sind die Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die in der NISV enthaltenen Grenzwerte sind in der ganzen Schweiz verbindlich.
- Das Bundesamt für Kommunikation BAKOM wacht darüber, dass das Fernmelderecht und die Konzessionen eingehalten werden. Bei Verletzungen des Fernmelderechts kann es Aufsichtsmaßnahmen ergreifen und bei Verletzungen von Konzessionen der ComCom kann es dieser entsprechende Massnahmen beantragen. Das BAKOM überwacht ebenfalls die Frequenzen und erarbeitet den nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ).
- Das Bundesamt für Gesundheit BAG ist zuständig für die Auswirkungen der Strahlung, die von mobilen Geräten (Smartphones, Tablets, Bluetooth-Geräte) ausgeht.
- Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) erteilt die Konzessionen für jene Frequenzen, die vom Bundesrat im NaFZ für die Nutzung mit Mobilfunk freigegeben werden. Dabei legt sie auch Mindestvorgaben bezüglich der Versorgung der Bevölkerung fest.
- Die Kantone und Gemeinden sind für die Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen zuständig. In diesem Zusammenhang sind sie auch verantwortlich für die Umsetzung der NISV und die Einhaltung der Grenzwerte zu nichtionisierender Strahlung. Da sich das Baurecht je nach Kanton und Gemeinde unterscheidet, können die Verfahren unterschiedlich ab.